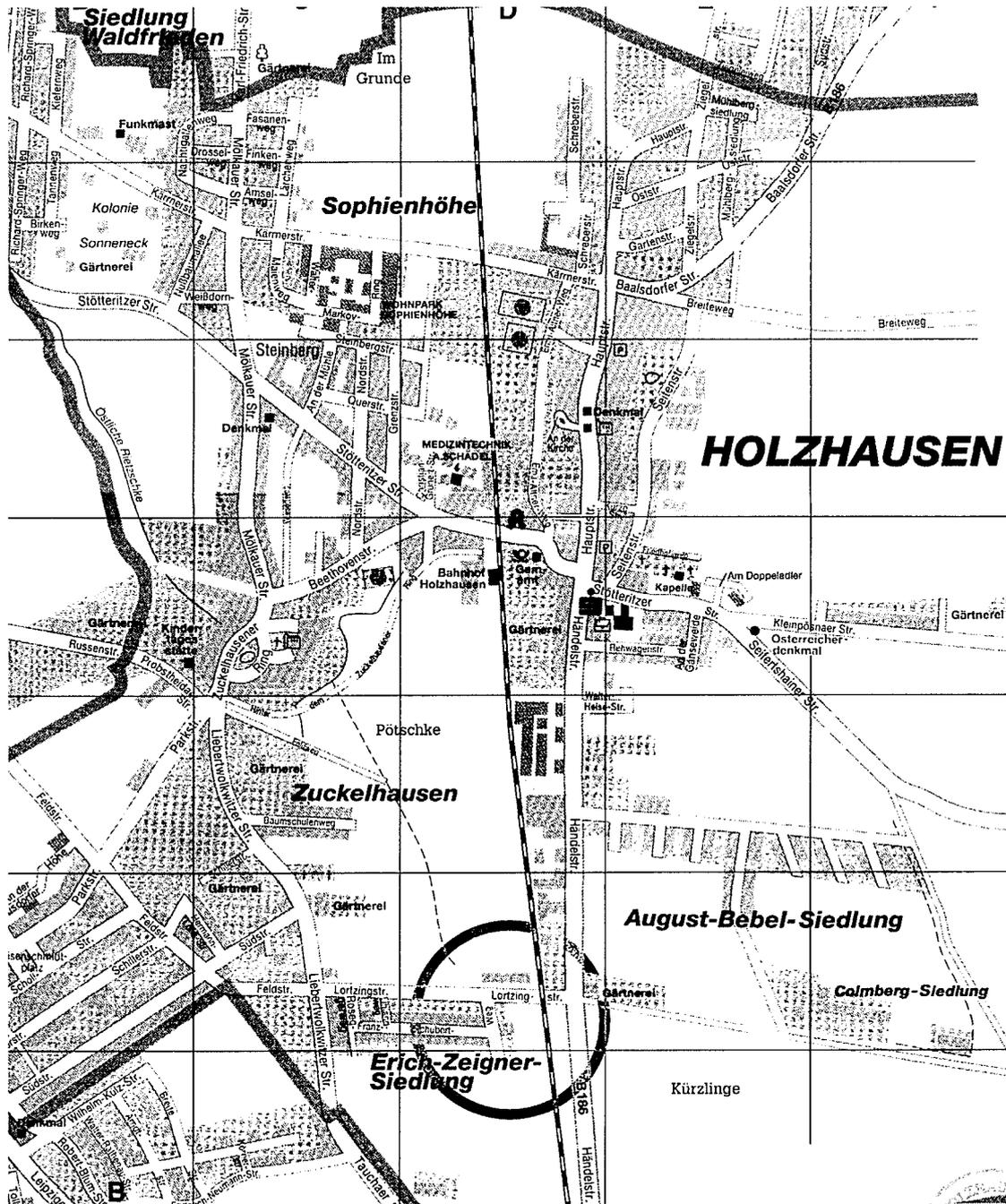


**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
der Gemeinde Holzhausen
für die Flurstücke 117/1 – 117/4,
an der Lortzingstraße**



Gliederung:

1. Allgemeines
 - 1.1 Ziele und Zwecke der Satzung
 - 1.2 Planungserfordernis
 - 1.3 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
 - 1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - 1.5 Bearbeitungsgrundlagen

2. Rahmenbedingungen
 - 2.1 Geographie, Lage, Siedlungsstruktur
 - 2.2 Eigentumsstruktur

3. Städtebau
 - 3.1 Städtebauliche Ziele
 - 3.2 Art und maß der baulichen Nutzung
 - 3.3 Medien (Elt., Gas, Wasser, Abwasser, Telefon)
 - 3.4 Natur und Landschaftspflege;
 - 3.5 Grünordnung
 - 3.6 Immissionsschutz

4. Begründung



1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zwecke der Satzung

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holzhausen für die Flurstücke 117/1 - 117/4 hat als grundlegende Ziele:

- Die Klarstellung zwischen bebaubaren und unbebaubaren Flächen
- Die einfachere Handhabbarkeit von Bauanträgen
- Ausnutzung bisher bauordnungsrechtlich nicht bebaubarer Grundstücke durch Einbeziehung dieser in den Innenbereich
- Beurteilung der Bauvorhaben nach § 34 BauGB
- Verdichtung der Siedlungsstruktur, Anbindung von bisherigen Außenbereichsgrundstücken an den Innenbereich durch Lückenschließung
- bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur
- Nutzung von vorhandenen, parzellierten und erschlossenen /teilerschlossenen Grundstücken

1.2 Planungserfordernis

Im hinteren Teil der Lortzingstraße befinden sich an der nördlichen Straßenseite insgesamt 9 Grundstücke. Davon sind zwei Grundstücke mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut. Von weiteren Eigentümern wurden Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden gestellt und mit der Begründung abgelehnt, dass die Grundstücke im Außenbereich liegen und eine Bebauung erst mit einem bestätigten Bebauungsplan für die gesamte Nordseite der Lortzingstraße möglich sei.

Dem Widerspruch der Antragsteller konnte auch vom Regierungspräsidium Leipzig nicht abgeholfen werden, so dass ein Antragsteller den Petitionsausschuss des Landtages des Freistaates Sachsen um Hilfe gebeten hat.

Im Ergebnis eines vom Petitionsausschuss einberufenen Ortstermines am 13.03.1998 haben sich alle Beteiligten dafür ausgesprochen, die betroffenen Grundstücke in der Form einer Satzung gemäß Baugesetzbuch § 34 (4) 3 in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das o.g. Plangebiet wird aus dem zur Zeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Sämtliche Flächen, die im Rahmen der Klarstellung und Ergänzungssatzung zum Innenbereich hinzugezählt werden, werden auch im Flächennutzungsplan als Wohnungsbauflächen dargestellt und stellen somit deckungsgleiche Planungen dar.

1.4 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet liegt im südlichen Teil des Gemeindegebietes westlich der Bahnlinie Leipzig/Bad Lausick, nördlich der Lortzingstraße. Im einzelnen sind die Grenzen wie folgt:



- Im Norden das alte Baumschulgelände auf dem Flurstück 128
- Im Osten das Flurstück 117c
- Im Süden die Lortzingstraße
- Im Westen durch das Flurstück 117

1.5 Bearbeitungsgrundlagen

1. BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 BGBl I S.2141 mit Berichtigung vom 16.01.1998 BGBl I S. 137
2. BauNVO vom 23. Januar 1990
3. Sächs. Bauordnung geändert durch Änderungsgesetz vom 29.03.1996 (GVBl. S. 122)
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
5. Sächs. Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 11.10.1994
6. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 23.09.1986 Sächsische Bauordnung
7. Aufstellungsbeschuß 25/04/98 der Gemeinde Holzhausen vom 16.04.98
8. Flurkarte von der Gemarkung Holzhausen

2. Rahmenbedingungen

2.1 Geographie, Siedlungsstruktur

Das Satzungsgebiet liegt im Süden der Gemeinde Holzhausen am Rande eines Siedlungsgefüges entlang der Lortzingstraße, welches eine Verbindung zwischen der Liebertwolkwitzer Str. und der Händelstraße herstellt. Die Siedlungsstruktur südlich der Lortzingstraße (Erich-Zeigner-Siedlung) ist in sich geschlossen mit einigem städtebaulichen Gewicht. Nördlich der Lortzingstraße endet der Siedlungsansatz ca. 120 m von der Liebertwolkwitzer Str. für ca. 300 m um dann wieder als Siedlungsansatz zu beginnen. Diese Fläche stellt jedoch im Flächennutzungsplan eine Entwicklungsfläche dar, die mit Hilfe eines Bebauungsplanes geschlossen werden wird. Insofern ist die nunmehr in Aufstellung befindliche Satzung eine logische Entwicklung und Fortführung des Siedlungsgefüges in der Lortzingstraße. Aber auch ohne diese Entwicklungsfläche ist die Anbindung an das südliche Siedlungsgefüge nachvollziehbar. Eine natürliche Grenze stellt die im Osten tangierende Eisenbahnstrecke dar. Diese zerschneidet das Siedlungsgefüge in östlicher Richtung, so dass eine Anbindung an die östlich weiterführende Bebauung bis zur Händelstraße in nur geringem Maße gegeben ist. Diese Bebauung wurde erst durch eine Abrundungssatzung überhaupt möglich. Das Gebiet selbst ist unregelmäßig bebaut. Es wechseln sich Wohngrundstücke mit Erholungsgrundstücken in unterschiedlichen Abständen ab. Sehr viel stärker geprägt wird das Gebiet von dem südlich der Lortzingstraße liegendem Siedlungsgebiet „Erich-Zeigner-Siedlung“. In und am Rande dieser Siedlung (z.B. Flurstück 77/10) wurden in der jüngsten Vergangenheit neue einzeln stehende Einfamilienhäuser errichtet, die nachhaltig auch das Satzungsgebiet in seiner städtebaulichen Form prägen. Insofern wird die bauliche Ausnutzung sowie deren Gestaltung sich an der vorhandenen Siedlung orientieren und an dieser gemessen werden.



2.2 Eigentumsstruktur

Sämtliche durch die Abrundungssatzung in den Innenbereich einbezogenen Flurstücke befinden sich im privaten Eigentum.

3. Städtebau

3.1 Städtebauliche Ziele

Grundsätzliches Anliegen der Satzungen ist neben der erleichterten Bereitstellung von Bauland das Aufzeigen und Entwickeln eines harmonischen Siedlungsgefüges, welches seine Entwicklung auf vorhandene, parzellierte Grundstücke stützt und sich möglichst von innen nach Außen entwickelt. Einen großen Schwerpunkt spielt auch die vorhandene oder mit geringem Aufwand herstellbare Erschließung. Die Infrastruktur, in die die Gemeinde in den letzten Jahren große Beträge investierte soll besser als bisher ausgenutzt werden. Weiterhin soll das klare Aufzeigen von Innen- und Außenbereichen, der bebaubaren Flächen also, bereits die Grundstücksaktivitäten im Vorfeld steuern zu Gunsten einer verstärkten Bebauung im Ortsinneren.

3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei der Einschätzung von neuen Vorhaben im Bereich der Satzung muß von der dort vorhandenen Bebauung ausgegangen werden, Art und Maß der baulichen Nutzung werden von dieser bestimmt. In den angrenzenden Siedlungsbereichen ist eine 1- und 2-Familienhausbebauung als Vorgabe maßgebend. Die Häuser sind freistehend. Die GRZ/GFZ entspricht denen in Siedlungsgebieten mit 0.2/0.4. Eine Ausnahme bildet das bestehende Objekt auf dem Flurstück 117/4, welches aufgrund des kleinen Grundstücks eine höhere Versiegelung aufweist. Im einzelnen werden folgende Prämissen gesetzt.

1. Im Plangebiet sind nur Objekte mit einer Wohnnutzung zulässig.
2. Die GRZ /GFZ wird mit 0.2/0.4 festgesetzt.
3. Ein Überschreiten der Versiegelung durch Zuwegung, Stellplätze o. ä. ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig.
4. Für die Geschoßigkeit wird eingeschossig mit ausgebautem Dach zugelassen.
5. Für das Dach soll ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 30- 50° zur Anwendung kommen.
6. Die max. Firsthöhe darf 9,0 m nicht übersteigen.

3.3 Medien

Eine wichtige Grundlage für eine Ausfüllung und Umsetzung der Satzungen ist das Vorhandensein oder die einfache Beschaffung der für die jeweilige Nutzung benötigten Medien.

Die Grundstücke dieses Bereiches sind wie folgt erschlossen.



Wasserversorgung

1994/95 wurden die Leitungen durch die Kommunalen Wasserwerke Leipzig erneuert und mit den Leitungen der Händelstraße verbunden. In diesem Abschnitt ist ein Nenndurchmesser 70 vorhanden. Alle Grundstücke sind jetzt bereits an das Leitungsnetz angebunden.

Elektroversorgung

Die Straße ist mit Freileitungen auf Holzmasten erschlossen. Anschlüsse einzelner Grundstückseigentümer einschließlich der Neubauten im Franz-Schubert-Weg wurden durch die WESAG abgesichert. Das vorhandene Netz läßt weitere Neuanschlüsse zu. Eine Abstimmung mit dem Medienträger wird geführt.

Erdgasversorgung

1996 wurde durch die Erdgas-Westsachsen GmbH in der gesamten Straßen eine Erdgastrasse verlegt. Die Versorgung einzelner Abnehmer erfolgt bereits, weitere Anschlüsse sind möglich.

Straßenbeleuchtung

Die gesamte Straße ist mit Mastenansatzleuchten und Freileitung an den Masten der Elektroversorgung ausgestattet.

Telefon

Die gesamte Siedlung ist 1996 mit Erdkabel an das Telekomnetz angeschlossen worden. Einzelne Abnehmer werden noch über Freileitungen versorgt.

Entwässerung (Schmutzwasser)

Bisher sind alle Grundstücke der Erich-Zeigner-Siedlung mit individuellen Einzelkläranlagen ausgestattet. Nach Aussage des Abwasserzweckverbandes Parthe ist die Verlegung eines Sammlers in der Lortzingstraße noch im Jahr 1998 geplant und finanziell gesichert, so dass ab 1999 Anschlussmöglichkeit besteht.

Entwässerung (Regenwasser)

Regenwasser wird nicht ins öffentliche Netz abgegeben, sondern zur Beregnung und Verrieselung genutzt.

Straßenbau

Die Straße in einer Breite von 8 m ist als sandgeschlämmte Schotterdecke ausgebildet und im Zuge von vorgenannten Verlegearbeiten auch immer wieder instandgesetzt. Damit ist die Zufahrt für alle notwendigen Transporte wie Feuerwehr, Müllabfuhr, Anlieferungen aller Art und Individualverkehr gesichert. Die Straße endet am Bahnübergang. Ein Durchgangsverkehr ist durch den gesperrten Bahnübergang nicht gegeben. Eine fußläufige Anbindung zur Händelstraße ist vorhanden.

Die Fahrgasse der Straße hat sich im Laufe der Zeit durch Bildung von Rasenstreifen vor den Grundstücken reduziert. Dieses Vorgrünen dient hauptsächlich der Versickerung von Niederschlagswasser. Auf Grund der Tatsache, daß die Grundstücke des Satzungsgebietes nicht weiter als 50 m vom Franz-Schubert-Weg entfernt sind, welcher zur Abfahrt der Feuerwehr genutzt werden kann, ist eine Wendestelle nicht notwendig.



3.4 Natur- und Landschaftspflege

Mit den bereits dargestellten Satzungen soll auch ein wichtiger Beitrag für die Natur- und Landschaftspflege geleistet werden. Durch das Ausnutzen vorhandener innerörtlicher Grundstücke, die oft zu großen Teilen auch schon wirtschaftlich genutzt werden, kann auf die Neuinanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich abgesehen werden. Die meisten Grundstücke innerhalb der Satzung sind bereits angelegte, bepflanzte Grundstücke, die sich in das Siedlungsgefüge integrieren und den Siedlungszusammenhang untermauern. Ein Ausgleich für die versiegelten Flächen auf den Grundstücken selbst kann durch weitere Bepflanzung und Kultivierung geschaffen werden.

3.5 Grünordnung

3.5.1 Flächenbefestigungen und Regenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § § 2,3 WHG)

Sämtliche Verkehrsflächen außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen (einschl. Nebenanlagen) sowie Zugänge zu den Gebäuden sind aus ökologisch unbedenklichem die Versickerung ermöglichendem Material zulässig (Ökopflaster mit Abstandshaltern, sandgeschlammter Weg). Auf den nicht überbaubaren Grundstücksanteilen ist maximal 10% Flächenbefestigung zulässig. In der Gestaltung und Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen. Parkflächen sind so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (Pflaster mit Abstandshaltern, Rasengitterplatten).

3.5.2 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 2 Pkt.7 SächsNatSchG, § 11 BNatSchG)

Neuzupflanzende Gehölze sind nur als Laubholzarten und sommergrüne Nadelholzarten zulässig. Einheimischen Arten ist der Vorrang zu geben.

3.5.3 Baumpflanzungen

Die Freiflächen der Grundstücke einschließlich der Flächen eingeschossiger Bebauung, sofern diese kein begrüntes Dach haben, sind gemäß Pflanzgebot mit einem Baum je 200 m² Gesamtfreifläche sowie Großsträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Es sind vorzugsweise einheimische Gehölzarten und anteilig mindestens 20% alte Obstsorten (Liste D) zu verwenden. In den Gärten sind Bäume der Liste A zu pflanzen, und zu unterhalten. Die Pflanzqualität für Bäume ist dabei mindestens als Hochstamm 3x verpflanzt mit 16 bis 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe und mit durchgehendem, geraden Leittrieb vorzunehmen. Obstgehölze sind mindestens als Hoch- oder Halbstamm 3x verpflanzt mit 8 bis 12 cm Stammumfang zu pflanzen.

3.5.4 Heckenpflanzungen

Die Grundstücke sind am Gebietsrand durch eine freiwachsende lockere Hecke von mindestens 2 m Breite und 2,5 m Höhe (im ausgewachsenen Zustand) sowie mit größeren Einzelgehölzen zu begrünen. Die Grenzen zwischen den Grundstücken sind als freiwachsende bzw. geschnittene Hecke auszubilden. Die Artenwahl für Gehölzneupflanzungen erfolgt über Liste B. Für die im Plan angegebenen Hecken gelten die in Liste B aufgeführten Sträucher

3.5.5 Vorgartengestaltung

Vorgärten sind optisch zusammenhängend zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rasenflächen oder bodendeckende Pflanzungen mit Einzelgehölzen und Stauden anzulegen. Als straßenseitige und seitliche Einfriedungen der Vorgärten sind zur Erhaltung der Einheit des Straßen- und Pflanzbildes nur sockellose Lattenzäune mit senkrechten Stäben oder geschnittene Hecken mit einer Endhöhe von max. 100 cm zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Für die Grenzen zwischen den Grundstücken sind, sofern nötig, können sockellose Maschendrahtzäune von max. 1 m Höhe verwendet werden.

3.5.6 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände

Vorhandene Bäume und Hecken (am westlichen und nördlichen Gebietsrand) sind zu erhalten. In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Soweit Großbäume abgängig sind, ist Ersatz zu pflanzen. Vorhandene Obstbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit abgängig, sind sie durch hoch- oder halbstämmige Obstbäume zu ersetzen. Ersatzarten können sein: Kirsche, Walnuß, Pflaume, Birne, Speierling, Quitte und Apfel.

3.5.7 Artenliste für die Gehölzpflanzen

Bäume 1. Ordnung für den Straßenraum, die Schutzgrünflächen, die Stellplatzanlagen und Parkplätze sowie zur Raumgliederung der öffentlichen Grünflächen.

zulässige Arten - A

Fraxinus exelsior	Esche
Acer platanoides	Spitzahorn
Tilla cordata	Winterlinde
Quercus robur	Eiche

Pflanzgröße: 3x verpflanzt, Mindestumfang 18 - 20 cm.

Für Art und Größe der zu pflanzenden Sträucher und freiwachsenden Hecken gelten folgende Festsetzungen:



zulässige Arten - B

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Rubus fruticosus	Brombeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Ribes aureum	Gold-Johannisbeere
Mespilus germanicus	Mispel
Prunus spinosa	Schlehdorn

Hecken

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzgröße: 2x verpflanzt.

Bäume

Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix pentandra	Lorbeerweide

Mindesthöhe: 60/150 cm.

Für die Art der zu pflanzenden Schling- und Kletterpflanzen gelten folgende Festsetzungen:

zulässige Arten - C

Aristolochia durior	Pfeifenwind
Clematis i.S.	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterortensie
Jasminium nudiflorum	Jasmin
Lonicera caprifolium	Heckenkirsche
Parthenocissus i.S	Wilder Wein
Polygonum auberti	Knöterich



Wisteria sinensis

Glyzinie

Pflanzgröße: Mindesthöhe 60/100 cm

Dabei ist zu beachten, daß

Südwände laubabwerfende Berankungen erhalten, z.B. Wilder Wein,

Westwände immergrüne Berankungen erhalten, z.B. Efeu,

Ostwände in ungeschützten Lagen mit immergrüner sonst laubabwerfende Berankungen erhalten und

Nordwände immergrüne Berankungen erhalten.

Für Art und Größe der zu pflanzenden alten Obstbaumsorten gelten folgende Festsetzungen:

zulässige Arten - D

Malus spec.

Apfel (z.B. Cox Orange, Roter Boskoop, ...)

Pyrus spec.

Birne (z.B. Gellerts Christbirne, Butterbirne, Williams Christ, ...)

Sorbus domestica

Speierling

Cydonia oblonga

Quitte

Prunus avium

Vogelkirsche

Pflanzgröße: alle Obstbäume im Wechsel als Hochstamm bzw. Halbstamm, 3x verpflanzt.
Mindeststammumfang 8-12 cm.

3.6 Immissionsschutz

In Anbetracht der Tatsache, daß durch die Nähe zur Bahnlinie Geräuschentwicklungen von dort aus nicht ganz auszuschließen sind, sind schutzbedürftige bzw. Ruheräume in den Grundrissen der Gebäude so anzulegen, daß sie auf der lärmabgewandten Seite liegen.

4. Begründung

Nach nunmehr 7-jähriger stürmischer Entwicklung auf dem Bausektor und somit auch im Städtebau in den Kommunen im Ostteil des Landes wird deutlich, dass noch nicht alle städtebaulichen Problempunkte gelöst werden konnten. Es wurde sich in erster Linie auf größere Siedlungsbereiche, meist im Außenbereich, konzentriert, diese teilweise neu angelegt einhergehend mit enormen Anstrengungen im Bau neuer Erschließungsanlagen.

Doch seit geraumer Zeit deutet sich eine andere Entwicklung an. Die Nachfrage nach neu ausgewiesenen, durch die immensen Erschließungsaufwendungen zu teure Bauland ist in vielen Kommunen stark rückläufig. Die oft eintönigen und städtebaulich qualitativ oft fragwürdigen Siedlungen sind nicht mehr das große Ziel vieler Bauwilliger.

Vielmehr wendet man sich nunmehr bisher übersehenen Standorten zu, die zudem oft günstiger erschlossen oder teilerschlossen sind. Diese Entwicklung versuchte auch der Gesetzgeber durch das bereits 1993 verabschiedete Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, mit Arbeitshilfen zum BauGB-Maßnahmengesetz sowie zuletzt durch die Hinweise für die städtebauliche Planung von Wochenendhausgebieten herausgegeben vom

Sächsischen Staatsministerium des Inneren nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Grundsätzlich geht es dabei Voraussetzungen zu schaffen, möglichst viele Bevölkerungsgruppen anzusprechen und ein breites und bezahlbares Spektrum an Bauland anzubieten. Diese Entwicklung wird zusätzlich unterstützt durch Landeseigene Förderprogramme zur Finanzierung von Wohneigentum auch für finanzielle schwächer gestellte Familien.

Mit Hilfe dieser Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (Bau-GB) und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (Bau-GB - MaßnahmenG) soll den Gemeinden ein vielseitiges und leicht durchführbares Instrumentarium zur Ausweisung von Bauland an die Hand gegeben werden um somit auf aufwendige und langwierige Bebauungspläne verzichten zu können.

Um den Bauwilligen auf o.g. Flurstücken in der Lortzingstraße eine Bebauung zu ermöglichen wurde es notwendig, eine dafür geeignete städtebauliche Rahmenbedingung zu schaffen. Dafür eignete sich eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kombination. Mit der Klarstellung wird der gegenwärtige im Zusammenhang bebaute Ortsteil definiert. Mit Hilfe der Ergänzungssatzung wird der bisher im Außenbereich liegende Siedlungsteil in den Siedlungszusammenhang integriert und eine mögliche Splittersiedlung vermieden.

Planverfasser: ARCHITEKTURBÜRO VETTERS




Holzhausen; Stand: 10.12.1998

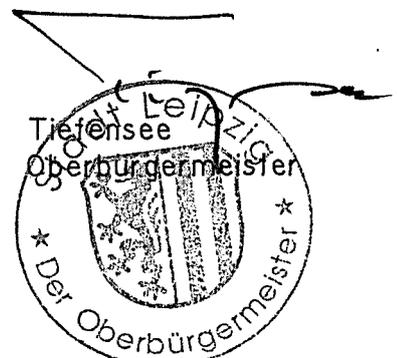


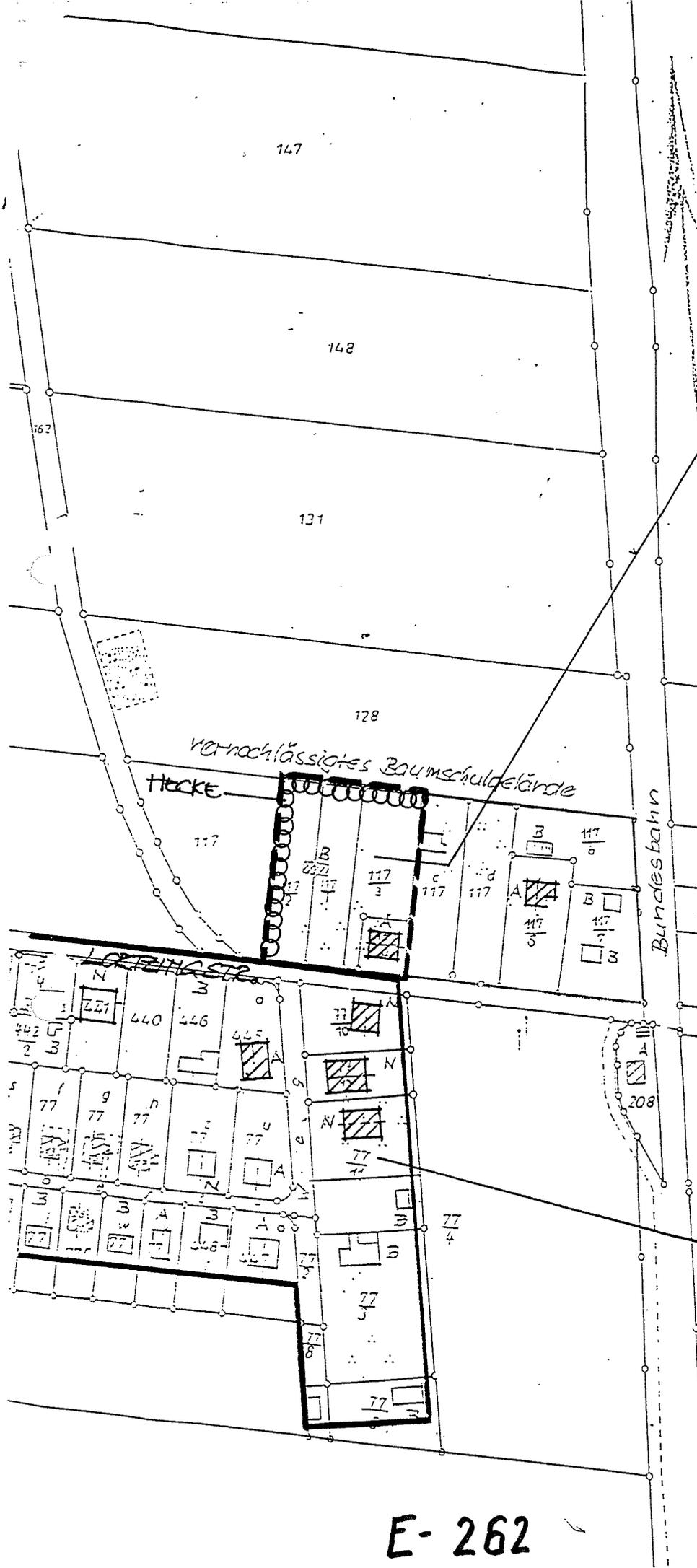

Dipl.-Ing. Architekt

AUSFERTIGUNG DER SATZUNG

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der ehemaligen Gemeinde Holzhausen für die Flurstücke Zuckelhausen 117/1, 117/2, 117/3 und 117/4 in der Lortzingstraße wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 26.4.99
(Siegel)





BEREICH DER ER-
GÄTZUNGS SATZUNG /
GEÄNDERTER
SATZUNGSBEREICH !

BEREICH DER KLAR-
STELLUNGS SATZUNG
(ERICH-ZEIGER-SIEDLUNG)



LAGEPLAN 1:2000
ANLAGE ZUR KLARSTELLUNGS-
U. ERGÄNZUNGS SATZUNG

E-262